

Blasorchester Lensahn e. V.



Präambel

Das Blasorchester Lensahn hat seine Ursprünge im Jahr 1952, und zwar zunächst als eine Spielgemeinschaft und spätere Abteilung des Turn- und Sportvereins Lensahn e. V. . Eine zum 16. Juni 1986 einberufene Mitgliederversammlung führte dann zur Gründung des heutigen Blasorchester Lensahn e. V.. Der Verein wurde am 19. März 1987 vom Amtsgericht Oldenburg in Holstein in das dortige Vereinsregister - VR 525 - eingetragen. Die auf der Gründungsversammlung beschlossene Satzung wurde bisher nur einmal, und zwar von der Mitgliederversammlung am 27.01.1997 geändert. Zwischenzeitig gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen aller ehrenamtlich Tätigen geben nunmehr Veranlassung für die folgende Neufassung der Satzung. Zur sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Fassung in der männlichen Form abgefasst. Trotz dieser Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

Satzung des Blasorchester Lensahn e. V.

**in der Neufassung vom 9. November 2009, zuletzt geändert
am 12. Noveber 2018**

Nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung wird folgende Neufassung der Satzung des Blasorchester Lensahn e. V. erlassen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „Blasorchester Lensahn e. V.“ und hat seinen Sitz in Lensahn.
- (2) Der Verein ist seit dem 19. März 1987 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg in Holstein – VR 525 – eingetragen.

§ 2 Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die musikalische Förderung bzw. Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwach-

senen, die Pflege des gemeinschaftlichen (volkstümlichen) Musizierens und die Förderung der Kultur und der Heimatpflege.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) eine offene, jedermann zugängliche Jugendarbeit und die dazu erforderliche Ausbildung und Gemeinschaftspflege.
 - b) Aufspielen zu Schulfesten, bei sozialen und kulturellen Veranstaltungen, öffentlichen Festen und Feierlichkeiten, sowie bei sonstigen Gelegenheiten, die das Ansehen des Vereins heben und der Allgemeinheit Freude bereiten.
 - c) Ausbildung von Nachwuchs.
 - d) den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, im Rahmen der Satzung ihre freie Zeit entsprechend ihren eigenen Bedürfnissen und Anlagen sinnvoll zu nutzen. Der Verein will die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern.
 - e) Heimatpflege, insbesondere dem Bekenntnis zum schleswig-holsteinischen Brauchtum und unserer „Muttersprache - Plattdeutsch“.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mißbrauch

Der Verein darf nicht für politische Maßnahmen oder Werbezwecke missbraucht werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der die Satzung anerkennt. Alle Mitglieder des Vereins unterliegen den Verpflichtungen, die sich aus der Zugehörigkeit zum Blasorchester Lensahn e. V. ergeben.

§ 5 Beitrag

- (1) Zur Kostendeckung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden, dass jedes Mitglied einen finanziellen Beitrag in gleicher Höhe zu zahlen hat, der jährlich von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

- (2) Der Vorstand kann, in besonders begründeten Einzelfällen, auch nachträglich, eine Minderung oder Feststellung beschließen.
- (3) Vom Vorstand benannte „Ehrenmitglieder“ sind beitragsfrei.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder:
 - aktive Mitglieder sind Personen, die, ihrem Leistungsstand entsprechend, vom Musikalischen Leiter zum Orchester hinzugezogen werden und alle in Ausbildung befindlichen Personen. Darüber hinaus, alle Vereinsmitglieder, die vom Vorstand benannt werden, oder einem von ihm gebildeten Gremium angehören.
 - alle übrigen Personen sind passive Mitglieder. Sie können an allen Veranstaltungen und Terminen des aktiven Orchesters teilnehmen und haben die Verpflichtung, dem Orchester durch ihre Teilnahme zusätzliches Ansehen zu verschaffen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung und endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss durch den Vorstand. Der schriftliche Austritt wird am Ende des Quartals wirksam, in dem die Erklärung einem Vorstandsmitglied zugeht. Im Falle der Zustellung, z. B. durch eingeschriebenen Brief, an dem der Zustellung folgenden Tag.
- (3) Bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins oder fortgesetzter Nachlässigkeit kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes, auch ohne Fristen, beschließen.
- (4) Alle aktiven Vereinsmitglieder sind verpflichtet, zu den vom Vorstand festgelegten Übungsstunden (Proben) und Einsätzen zu erscheinen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben oder fortwährender Störung der Musikgemeinschaft, kann der Musikalische Leiter das betreffende Mitglied nach einmaliger Abmahnung von der aktiven Teilnahme ausschließen. Vor einem Ausschluss ist der Vorstand anzuhören.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die übergebenen Instrumente, Noten, Geräte und Kleidungsstücke pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige oder fahrlässig entstandene Schäden, insbesondere solche, die auf mangelnde Pflege beruhen, hat das Mitglied aufzukommen. Beim Ausscheiden aus dem Verein als aktives Mitglied sind alle übergebenen Instrumente, Noten, Geräte und Kleidungsstücke an den Vorsitzenden abzuliefern. Die mehrmalige Vernachlässigung der Pflege vereinseigenen Inventars stellt ein Abmahnungsgrund i. S. v. Abs. 4 Satz dar.
- (6) Mindestens einmal im Jahr soll eine Aussprache zwischen den aktiven Vereinsmitgliedern und dem Vorstand (Spielerversammlung) erfolgen. Kommt es dabei zu Abstimmungen, die eine einfache Mehrheit erhalten, ist zu deren Annahme ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Stimmrecht / Beschlussfassungen

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (2) Für die Gültigkeit der Beschlüsse genügt, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt § 9 Abs. 4 letzter Halbsatz. Geheime Abstimmungen erfolgen auf Antrag. Die Versammlungen des Vereins sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

§ 9 Mitgliederversammlung / Wahlen

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der vom Vorstand Aufschluss in Form eines Jahres- und Kassenberichtes gegeben wird. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Ladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Buchführung und die Kasse sind durch zwei gewählte Revisoren zu prüfen, die jeweils um ein Jahr zeitversetzt, für 2 Jahre gewählt werden.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss/-obmann übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Eine erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung einschließlich des Zweckes des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl, eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (9) Über Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist, i. V. m. § 10 Abs. 2 letzter Satz, jederzeit berechtigt, Entscheidungen des Vorstandes an sich zu ziehen. Die Heranziehung oder der Widerruf von Vorstandsbeschlüssen bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 10 Vorstand

- (1) Wählbar ist jedes voll geschäftsfähige Vereinsmitglied.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Musikalischer Leiter
 - Kassenwart
 - Jugendwart
 - Schriftführer/Pressewart
 - Organisationsleiter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar

- in den Jahren mit geraden Zahlen der:
 1. Vorsitzende,
 - Kassenwart,
 - Schriftführer und
 - Organisationsleiter

- in den Jahren mit ungeraden Zahlen der:

2. Vorsitzende,
Musikalische Leiter,
Jugendwart

Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins, wobei jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt ist. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht gemäß § 9 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(3) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand

- Er vertritt den Vorstand in allen Geschäften, über die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu beschließen haben, sofern sie über eine gemäß § 11 Abs. 3 erteilte Ermächtigung hinausgehen.
- Er, oder von ihm Beauftragte bereiten die Beschlüsse des Vorstandes vor.
- Er hat auf die sachgerechte Aufgabenerfüllung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt die Erfüllung der Aufgaben und ist grundsätzlich für deren sachdienliche Erledigung verantwortlich.
- Er ist Vorgesetzter der Arbeitnehmer des Vereins.
- Er ist ermächtigt, Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze, und im übrigen Geschäfte gemäß § 11 Abs. 3 Punkt 1, zu tätigen.
- Er hat den Vorstand über die Geschäfte der laufenden Aufgabenerfüllung zu informieren.

Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden treten die Vorstandmitglieder in der Reihenfolge des Abs. 2 Satz 1 in dessen Verpflichtungen und Rechte ein. Durch Beschluss des Vorstandes kann eine andere Reihenfolge festgelegt werden.

(4) Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Bis zu den in § 11 Abs. 3 genannten Wertgrenzen dürfen Erklärungen von den jeweils ermächtigten Personen abgegeben werden. Bis zu den genannten Wertgrenzen, ist der Schriftform durch entsprechend gegengezeichnete Kassenbelege/Quittungen genüge getan. Darüber hinaus gehende Erklärungen sind vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, danach von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Danach treten die Vorstandmitglieder in der Reihenfolge des Abs. 2 Satz 1 in deren Verpflichtungen.

Die Aufgaben der Vorstandmitglieder ergeben sich im Übrigen aus Ihrer Bezeichnung.

(5) Ämter im Vorstand können in Personalunion wahrgenommen werden. Der Stimmenanteil im Vorstand richtet sich nach der dem Vorstand tatsächlich angehörenden Personenzahl. Ausgeschlossen ist die gemeinschaftliche Wahrnehmung der Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind und eine Ladungsfrist von 3 Kalendertagen nicht unterschritten wird. Für den Fall, dass der Vorstand gemäß Abs. 5 aus zwei Personen besteht, ist er beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut mit einer mindestens 3-tägigen Frist zu laden. Im Falle der erneuten Ladung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Widerspricht kein Vorstandsmitglied, bedarf es keiner Ladungsfrist.

Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse (Umlaufverfahren) sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

- (7) Es ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Vorstandssitzung im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Darüber hinaus sind auf Weisung der Mitgliederversammlung oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes weitere Sitzungen einzuberufen.
- (8) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einzelne Personen/Arbeitsgremien und deren Leiter/Teamleiter (z. B. Orga-Team, Musikausschuss, Konzert-/Einsatzbeauftragter) benennen und beschließt deren Handlungsrahmen. Sie unterliegen den Weisungen des 1. Vorsitzenden, danach denen des jeweiligen Teamleiters.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit gemäß Abs. 2 Satz 2 durch einstimmigen Beschluss einen Ersatzbewerber bestellen. Die Mitgliederversammlung ist zu informieren; sie kann widersprechen. Im Falle des Widerspruchs endet das Amt des Ersatzbewerbers zum Zeitpunkt der Beschlussfassung.
- (10) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthält und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (11) Vorstandsmitglieder können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 11

Haushalt/Rechnungslegung / Datenverwaltung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich einen vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan. Der Haushaltsplan beinhaltet eine kalkulatorische Übersicht der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sowie der erforderlichen Kredite und Verpflichtungsermächtigungen. Dabei dienen alle Einnahmen der Deckung sämtlicher Ausgaben des Vereins. Beiträge gemäß § 5 sollen nur gehoben werden, wenn die sonstigen Einnahmen nicht zur Deckung der Ausgaben ausreichen. Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft, insbesondere für geplante Neuanschaffungen/Investitionen, sind Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Als angemessen gilt mindestens ein halber Jahresbetrag des Beitragsaufkommens.
- (2) Der gemäß § 9 Abs. 1 abzugebende Jahres- und Kassenbericht ist eine Übersicht der nach sachlicher Zuordnung erzielten Einnahmen und getätigten Ausgaben (Jahresrechnung). Die Jahresrechnung ist schriftlich zu erläutern und enthält eine Gesamtübersicht des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Vereins am Ende des Ge-

schäftsjahres. Sie ist schriftlich zu erläutern; erforderliche Nachweise sind der Mitgliederversammlung auf Antrag vorzulegen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Einsicht in die Kassenunterlagen zu nehmen.

(3) Im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes gelten ohne Beschluss des Vorstandes folgende Wertgrenzen (Budgetierung):

- Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von je 300 €, bei wiederkehrenden Rechtsgeschäften bis zu 30 €/mtl. einzugehen.
- Der 1. Vorsitzende, gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden, sind ermächtigt, Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von je 600 €, bei wiederkehrenden Rechtsgeschäften bis zu 60 €/mtl. einzugehen.
- Der Musikalische Leiter ist ermächtigt, Rechtsgeschäfte i. S. des § 2 der Satzung (insbesondere Anschaffung von Noten/Ausstattung etc.) bis zu einem Wert von je 300 € einzugehen. Ausgenommen sind wiederkehrende Rechtsgeschäfte.
- Die übrigen Vorstandmitglieder sind ermächtigt, über ein im Haushaltsplan gekennzeichnetes Budget (z. B.: *BUDGET/Orga - *BUDGET/Pressewart - *BUDGET/Jugendwart) zu verfügen. Der 1. Vorsitzende hat das Recht der jederzeitigen Einrede. Macht er von diesem Recht Gebrauch, ist ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen. Ohne Mehrheit verbleibt es bei der Ermächtigung gemäß Haushaltsplan.
- Alle übrigen Vereinsmitglieder/Mandatsträger sind berechtigt, Rechtsgeschäfte zu tätigen, die ihnen von einem Vorstandsmitglied im Rahmen der genannten Wertgrenzen eingeräumt werden. Die betreffenden Kassenbelege sind von einem verantwortlichen Vorstandsmitglied gegen zu zeichnen.

Die aufgeführten Ermächtigungen gelten nur im Innenverhältnis; eine Beschränkung gegenüber Dritten ist ausdrücklich nicht gewollt.

(4) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO. Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird eine separate Einwilligung eingeholt.

Die Sicherstellung des Datenschutzes im Verein wird in einer besonderen Datenschutzordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.

(5) Geschäftsjahr und Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vorgenommen werden.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Fortfall der Gemeinnützigkeit fällt das gesamte Vermögen des Blasorchesters Lensahn e. V. an die Gemeinde Lensahn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugend-/ Behindertenhilfe zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Lensahn, den 9. November 2009

Ausgefertigt:

gez. Wilhelm Junge

(1. Vorsitzender)

Der vorstehende Satzungstext berücksichtigt alle Änderungen seit Gründung des Vereins am 16. Juni 1986.

Die Vereinssatzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. November 2009 neu gefasst.

§§ 9 Abs. 6, 10 Abs. 2 und 13 wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2013 geändert.

§ 11 Abs. 4 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. November 2018 neu gefasst.